

95. Können mehrere Sachverständige ihr Gutachten gemeinsam
erfassen?

C.P.D. §. 359 Abs. 1. §. 367.

II. Civilsenat. Ur. v. 3. November 1882 i. S. Berlin-Dresdener
Eisenbahngesellschaft (Bekl.) w. Regl. sächs. Staatsfiskus (Kl.).
Rep. II. 357/82.

- I. Landgericht Dresden.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Berufungsgericht hatte „zur gemeinschaftlichen Begutachtung“ von Schädenvürderungsfragen drei Sachverständige ernannt. Dieselben legten das „in vollständiger gegenseitiger Übereinstimmung aufgestellte“ Gutachten in einer von ihnen unterzeichneten Schrift nieder, gaben auch später, ebenfalls gemeinsam, noch einige Erläuterungen mündlich zu Protokoll. Die Beklagte, auf Grund dieses Gutachtens verurteilt, legte Revision ein und machte geltend:

Nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung wäre jeder Sachverständige für sich und in Abwesenheit der anderen zu vernehmen gewesen.

Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Aus der Bestimmung des §. 367 C.P.O. ist zwar von einigen Auslegern¹ gefolgert worden, daß dem Gebote des §. 359 Abs. 1: „Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen,“ auch bei der Vernehmung von Sachverständigen überhaupt oder doch bei der mündlichen Vernehmung nachgegangen werden müsse. Dieser Ansicht ist jedoch nicht beizustimmen.

Der preussische Entwurf einer Prozeßordnung von 1864 enthielt in den §§. 475 und 498 gleichartige Vorschriften, wie §§. 359. 367 C.P.O., bestimmte aber daneben noch in §. 506 a. a. O.: „Mehrere Sachverständige können ihre Gutachten gemeinsam zu Protokoll erklären oder schriftlich erstatten.“ In den Motiven S. 114 wird dazu gesagt: „Die Sachverständigen sind hiernach berechtigt, sich mit einander zu benehmen; die Befugnis ist nicht gefährlich, sondern im Gegentheil geeignet, den Zweck, eine gründliche und unparteiische Aufklärung zu erhalten, erheblich zu fördern.“ Die beiden Entwürfe einer deutschen Civilprozeßordnung aus den Jahren 1871 und 1872 stimmen in den §§. 329. 337 und §§. 340. 348 wörtlich mit den §§. 359. 367 C.P.O. überein und sehen gleichwohl ebenso, wie letztere, von einer, den §. 506 des preussischen Entwurfes wiedergebenden Vorschrift, ab. Indessen

¹ Vgl. Buchelt, Kommentar Bd. 2 S. 211; Hellmann, Bd. 2 S. 258 fig.; v. Bülow, 2. Aufl. Anm. 1 zu §. 376 S. 279; Kleiner, Bd. 2 S. 350.

bemerken die Motive beider Entwürfe (S. 337 und S. 330): Das Ermessen des Gerichtes entscheide, ob das Gutachten mündlich oder schriftlich, ob es von mehreren Sachverständigen gemeinsam, unter Hervorhebung der etwaigen abweichenden Ansichten, oder getrennt zu erstatten sei, und die nämliche Bemerkung findet sich in den Motiven zu §. 356 des Civilprozeßordnungs-Entwurfes (S. 259). Hier ist noch auf §. 506 des preußischen Entwurfes Bezug genommen.

Wäre nun auch diesen Vorgängen und namentlich den angeführten Motiven zur Civilprozeßordnung entscheidendes Gewicht bei der Erforschung des Gehaltens abzusprechen, wäre also nicht schon daraus abzuleiten, daß die Zulässigkeit gemeinschaftlichen Gutachtens mehrerer Sachverständiger für selbstverständlich angesehen und daß nur deshalb eine hierauf bezügliche Vorschrift unterlassen wurde, so stände doch der Anwendung des ersten Absatzes von §. 359 a. a. D. auf den Sachverständigenbeweis folgendes entgegen. Die Civilprozeßordnung behandelt die Sachverständigen als Gehilfen (Berater) des Richters. Damit erklären sich die meisten Abweichungen des Verfahrens beim Beweise durch Sachverständige von dem Verfahren beim Beweise durch Zeugen. Beträchtliche Unterschiede zeigt insbesondere die Form der Beweiserhebung. Dem Ermessen des Gerichtes ist für den Sachverständigenbeweis gerade hier ein weiterer Raum gelassen. Während die Zeugenvernehmung regelmäßig bloß im Wege mündlicher Verhandlung vor sich gehen kann, darf sich das Gericht bei Sachverständigen auch mit schriftlichen Auslassungen begnügen. Das schriftliche Gutachten ist lediglich an die in §. 376 Abs. 1 a. a. D. bezeichnete Form gebunden. Demnach ist nicht vorgeschrieben, daß mehrere Sachverständige das schriftliche Gutachten getrennt erstatten sollen; ebensowenig ist den Sachverständigen untersagt, sich miteinander zu besprechen. In dem nicht seltenen Falle völliger Übereinstimmung der Sachverständigen würde auch die Erstattung getrennter gleichlautender Gutachten auf eine durchaus zwecklose Weiterung hinauskommen. Somit unterliegt es keinem Zweifel, daß die Vereinigung mehrerer Sachverständigen zur Erstattung eines einzigen schriftlichen Gutachtens den Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht entgegenläuft. Ganz dasselbe muß dann aber auch von dem mündlichen Gutachten gelten. Denn es läßt sich nicht absehen, warum bei dem mündlichen Gutachten verboten sein sollte, was bei dem schriftlichen erlaubt ist. Ohnehin aber paßt die Bestimmung des ersten Absatzes von §. 359

C.P.D. nicht vollständig auf den Beweis durch Sachverständige; weder den Worten, noch dem Grunde nach. Zu einer eigentlichen „Vernehmung“ der Sachverständigen, d. h. zur mündlichen Befragung durch Richter, Parteien und Anwälte (§. 361. 362 C.P.D.) kommt es überhaupt nicht, wenn das Gericht schriftliche Begutachtung anordnet und für ausreichend hält. Auch der Grund, welcher die Einzelbefragung der Zeugen ratsam erscheinen läßt, trifft bei dem Sachverständigenbeweise nicht zu. Das Alleinverhör der Zeugen soll die Unbefangenheit ihrer Aussage wahren. Derartige Vorsichtsmaßregeln bedarf es bei Sachverständigen nicht. Von ihnen ist vorauszusetzen, daß sie selbständig denken und urteilen, sich durch die Meinungsäußerungen anderer nicht beeinflussen lassen; sonst könnten sie nicht die Stellung von Richter-gehilfen einnehmen. Endlich kommt in Betracht, daß Abs. 1 des §. 359 a. a. O. nur eine Regel bestätigt, welche von jeher allgemein geltendes Prozeßrecht war (Motive zu §§. 345—349 C.P.D. S. 255), welche aber, wenigstens im Gebiete des gemeinen Prozeßes, eben lediglich für das Zeugenverhör, nicht auch für den Beweis durch Sachverständige galt.

Vgl. Gönner, Handbuch des deutschen gemeinen Prozeßes 2. Aufl. Bd. 2 Nr. 45. §. 10 a. E. S. 444; Nr. 53 §. 1 S. 539.“ ...